

licht (Hadersleben, Martens 1892), in der das Stadtrecht von 1292 nach der Original-Confirmation Christians IV. neu herausgegeben und eingehend untersucht ist. Der Verf. nimmt an, dass der dänische Text desselben alte Uebersetzung eines verlorenen lateinischen Originals sei.

37. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 125, n. VIII. untersucht E. Ott eingehend und sorgfältig die *Rhetorica ecclesiastica*, eine wahrscheinlich in Frankreich zwischen 1160 und 1179 entstandene, interessante canonistische Arbeit über den Rechtsgang vor geistlichen Gerichten.

38. Ein interessantes Formularbuch 'Forme Romane curie super casibus penitentie' hat H. Charles Lea (A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century, Philadelphia 1892) mit Facsimile und lehrreicher Einleitung aus einer ihm selbst gehörigen italienischen Hs. unbekannter Provenienz herausgegeben. Als Verfasser vermuthet Lea den Cardinal Iacobus Thomasius Caietanus, Neffen Bonifaz' VIII.

39. In der Bibliothèque de l'École des chartes LIV, 45 ff. hebt L. H. Labande aus dem *Caerimoniales Romanum* des Iacobus Caietanus nach der schon von Ehrle (vgl. Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters V, 566 ff.) benutzten Hs. von Avignon n. 1706 Einiges heraus, was von grösserem historischen Interesse ist: über Bezüge des Kämmerers und der Kammerbeamten bei der Weihe von Prälaten; über die Vorgänge bei den Canonisationen des h. Petrus von Murrone 1313 und des h. Thomas von Hereford 1320, und über das Verfahren bei der Krönung Karls II. von Sicilien 1289. Auch ein französischer Krönungs-ordo wird mitgetheilt.

40. O. Seebass, der in der Zeitschr. für Kirchengeschichte eine Ausgabe der Schriften Columba's des Jüngeren (mit Ausnahme der Briefe) zu geben beabsichtigt, beginnt diese XIV, 76 ff. mit dem Abdruck der unter dem Titel 'Ordo S. Columbani abbatis de vita et actione monachorum' zusammengefassten Sermonen; zu Grunde liegen die beiden N. A. XVII, 247 ff. beschriebenen Hss. aus Bobbio; für Sermo I, der in diesen fehlt, Cod. Vat. Regin. 140; andere Hss. sind daneben benutzt. — Im Anschluss hieran kommt Seebass ebenda S. 93 ff. auf die Frage nach der Autorschaft des MG. Epp. III, 177 von W. Gundlach dem Columba zugewiesenen Briefes zurück, indem er seine schon